

Journal für Strafrecht

JSt

Zeitschrift für
Kriminalrecht,
Strafvollzug
und Soziale Arbeit

Heft 1 • 2010

8. Österreichischer
StrafverteidigerInnenstag
Strafverteidigung –
Ethik und Erfolg

Eberhard Schmidt – ein
großer Strafrechtslehrer des
letzten Jahrhunderts

Von Rügen und Anträgen.
Der Verteidiger als Beistand
des Gerichts

Opferrechte und Opferschutz
im Auslieferungsverfahren

Betrug durch Manipulation
eines Vaterschaftstests?
Bemerkungen zu
LG Linz 33 Hv 81/09x

Stellung des Opfers im
Strafverfahren

Rechtsprechung
– Strafvollzug

Buchbesprechung

Strafverteidigung – Ethik und Erfolg

8. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag

19./20. März 2010, Salzburg

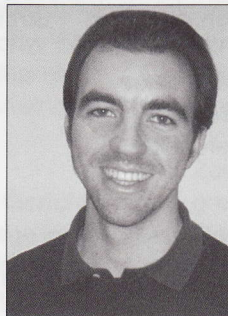
Vorwort

Lukas Gamlich/Richard Soyer, Wien

Die Wahrheit im Strafprozess und das Zusammenspiel von Ethik und Erfolg: Der diesjährige StrafverteidigerInnenstag in Salzburg am 19./20. März 2010 schließt an seine bisherige Tradition an; es wird wieder ein brisantes sowie informatives, diesmal auch ein sehr grundlegendes Thema in den Fokus gestellt.

Im Zuge seines Festvortrags wird Prof. Dr. Dr. h.c.mult. Wilfried Hassemer, Rechtsanwalt in Frankfurt am Main (Deutschland), die widersprüchliche oder doch zusammenhängende Bedeutung von Ethik und Erfolg der Strafverteidigung im Rechtsstaat beleuchten. Die anschließende Podiumsdiskussion sowie die üblicherweise sehr lebhaften Diskussionsbeiträge aus der Zuhörerschaft werden die Thematik bis an dessen Grenzen ausschöpfen. Seinen geselligen Ausklang wird diese Eröffnungsveranstaltung bei einem Cocktail-Empfang finden.

Am Samstagvormittag steht die „Wahrheit im Strafprozess“ ganz im Mittelpunkt. Fragen, inwieweit Strafprozess tatsächliche Wahrheitsfindung bedeutet oder in welchem Kontext etwa Absprachen damit vereinbar sind, werden angesprochen. Beginnen wird OStA Mag. Friedrich König mit seinem Vortrag aus staatsanwaltlicher Sicht. Auch dieses Jahr wird an der Tradition festgehalten, bei Veranstaltungen der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen alle verfahrensbeteiligten Professionen anzuhören. Die Perspektive des Verteidigers wird sodann von Mitautor dieses Kurzbeitrages, RA Dr. Richard Soyer, präsentiert werden, gefolgt vom Präs. des OLG Innsbruck Dr. Walter Pilgermair, welcher die Auffassung des Richters näher bringen



Lukas Gamlich



Richard Soyer

wird. Nach diesen, eventuell sehr divergierenden Ansichten, wird sich das StrafverteidigerInnen-Panel mit deren Sichtweisen der Diskussion des Publikums stellen. An diesem, der Praxis gewidmeten Vormittag soll das Zusammenspiel oder Auseinanderklaffen von Ethik und Erfolg sowie die „Wahrheit“ im Strafprozess aufgezeigt werden und, unter Zusammenarbeit mit dem Auditorium, nicht nur jede/r RechtsanwaltsanwältIn sondern auch erfahrene RechtsanwältInnen zum Überdenken bzw. Optimieren der eigenen Ansichten verleitet werden.

Aufgrund des erhöhten Interesses der vergangenen Jahre wird auch dieses Jahr der Samstagnachmittag mit einem interdisziplinären Gesichtspunkt gestaltet werden, und zwar private Ermittlungen sowie Tatortsicherung. Inwiefern dies zur Unterstützung einer besseren bzw. effektiveren Verteidigung genutzt werden kann, soll aufgezeigt werden. Diesbezüglich wird der Sicherheitsexperte Christoph Jäger die durch Kooperation von Verteidigung und DetektivInnen entstehenden und teilweise neuen Möglichkeiten aufzeigen. Anschließend präsentiert Oberst Wolfgang Haupt die Tatortermittlung aus Beschuldigtenperspektive, um dem Publikum diese erhebliche Sichtweise nicht vorzuenthalten. Zum Abschluss der Tagung werden auch dieses Jahr die diesjährigen Beschlüsse des StrafverteidigerInnenstages erörtert und gefasst werden.

Kontakt:

Univ.-Prof. RA Dr. Richard Soyer
soyer@anwaltsbuero.at
Lukas Gamlich
office@strafverteidigung.at

findung nur insoweit, als die Wahrheit dem Beschuldigten förderlich ist. Das heißt, es ist dem Verteidiger verwehrt, den Beschuldigten zur Lüge anzuleiten bzw. ihm die Lüge vorzugeben, es ist ihm allerdings nicht verwehrt ihm zu sagen, welches Aussageverhalten dazu führen würde, dass er ver-

urteilt wird und ihm zu empfehlen nicht in diese Richtung auszusagen.

Kontakt:

RA Mag.^a Banu Kurtulan
banu@kurtulan.at

Thesen zur Möglichkeiten der Kooperation von Verteidigung und DetektivInnen

Christoph Jäger, Wien

1. BerufsdetektivInnen sind in Österreich die einzige Berufsgruppe, die der Strafverteidigung als professionelle und beauftragte ErmittlerInnen dienen dürfen.
2. Dienstleistungen in der Strafverteidigung sind wohl als die gesellschaftlich wichtigste Tätigkeit der österreichischen Berufsdetektive anzusehen.
3. Eine etablierte Wiener Detektei bearbeitet durchschnittlich maximal eine Causa zur Thematik im Jahr.
4. Manche Beschuldigte und Angeklagte sehen sich außerstande, die für den Einsatz notwendigen finanziellen Aufwendungen aufzubringen.
5. Oft ist den StrafverteidigerInnen nicht bewusst, was BerufsdetektivInnen für die MandantInnen tun könnten.
6. Private Ermittlungen sind immer dann sinnvoll, wenn der Beschuldigte die staatlichen Ermittlungsergebnisse glaubwürdig bestreitet, oder sich bisher noch nicht ermittelte und von den staatlichen Organen vermutlich nicht ermittelbare Informationen in das Verfahren einspeisen lassen.
7. Private Ermittlungen greifen nicht in das Gewaltmonopol des Staates ein.
8. Österreichische BerufsdetektivInnen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zu einem funktionierenden Rechtssystem.
9. DetektivInnen verbessern die Chancen der Bürger auf Gerechtigkeit.
10. Ein demokratischer Staat gewinnt durch die Möglichkeit von privaten Ermittlungen größere Glaubwürdigkeit.
11. BerufsdetektivInnen ermitteln stets im Sinne ihres Auftraggebers.
12. Die Berufsgruppe der BerufsdetektivInnen ist im § 157 StPO nicht eigens genannt, weshalb ihnen nur aufgrund ihrer Eigenschaft als BerufsdetektivInnen kein eigenes Aussageverweigerungsrecht zukommt.
13. Die Beschränkung der Behörden in Bezug auf die Fragetechnik bei Erkundungen und Vernehmungen hat für BerufsdetektivInnen keine Gültigkeit.
14. Die Strafverfolgungsbehörde folgt zumeist dem Prinzip der offenen Ermittlung, BerufsdetektivInnen ermitteln hingegen üblicherweise verdeckt.
15. Schlechte Detektivarbeit kann dem Ruf des/der Strafverteidigers/in schaden.
16. Die erfolgreich absolvierte staatliche Befähigungsprüfung ist das zentrale Element bei der Auswahl von BerufsdetektivInnen.
17. Die Marktposition, im Sinne von Größe und Erfolg, einer nicht in der Kaufhausüberwachung tätigen Detektei kann nicht an deren Mitarbeiteranzahl bemessen werden.
18. Eine Detektei sollte über eigene Räumlichkeiten verfügen und nicht in einer „Business Embassy“ eingemietet sein.
19. Es ist anzuraten, dass bei einem persönlichen Erstgespräch mit den BerufsdetektivInnen die StrafverteidigerInnen beteiligt sind, um die taktische Vorgehensweise im Verfahren mit jener der Ermittlung abzugleichen.
20. Je präziser der Auftrag an BerufsdetektivInnen gefasst wird, je begrenzter die Fragestellung ist und je zeitnäher zum Tatzeitpunkt der Auftrag erfolgt, desto erfolgreicher im Vergleich zum finanziellen Aufwand kann ein Auftrag abgewickelt werden.
21. Pauschalgebühren sind bei schwierig abzusehenden Ermittlungsschritten zumeist nachteilig für einen der beiden Vertragspartner.
22. Detektivkosten stellen eine Investition in die Zukunft und in die Durchsetzung der Rechtsansprüche der MandantInnen dar.

Kontakt:

Christoph Jäger
jaeger@jsi.at